

Compliance im Außenwirtschaftsrecht

Zoll, Exportkontrolle, Sanktionen

Bearbeitet von
Dr. Julia Pfeil, Bettina Mertgen

1. Auflage 2016. Buch. XXI, 285 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 68390 9
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Unternehmensrecht > Compliance](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of increasing size. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

bindlich per Schreiben erteilt (auch über das Internetportal ELAN K2). Solange sich eine Frage auf einen Bereich bezieht, für den das BAFA zuständig ist, sind den Fragen, die im Rahmen einer Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr gestellt werden können, keine inhaltlichen Grenzen gesetzt.

In vielen Fällen **genügt eine einfache Auskunft des BAFA** auch, wenn es um die Frage geht, ob für eine bestimmte Ware eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist, oder ob Bedenken bestehen, etwa vor dem Hintergrund von Sanktionen oder der deutschen Frühwarnliste⁷⁰, mit einem bestimmten Unternehmen im Ausland geschäftliche Beziehungen einzugehen. Zwar ergehen die Auskünfte des BAFA nicht als verbindliche Verwaltungsakte. Die Zollbehörden akzeptieren jedoch regelmäßig auch unverbindliche Auskünfte, da im Falle eines förmlichen Antrags (etwa auf einen Nullbescheid) eine Entscheidung des BAFA mit demselben Inhalt ergehen würde. Auch das BAFA begrüßt es, wenn Ausfühler statt eines Antrags auf einen Nullbescheid eine unverbindliche Anfrage stellen, da diese mit weniger Aufwand für das BAFA verbunden ist. Für den Ausfühler hat eine unverbindliche Auskunft den Vorteil, dass sie oftmals schneller ergeht als ein entsprechender förmlicher Bescheid.

Auch eine Anfrage für eine Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr wird **über das Internetportal des BAFA ELAN K2 gestellt**. Welche Unterlagen und Informationen dabei erforderlich sind, hängt vom Inhalt der Anfrage ab. In einfach gelagerten Fällen geben die Mitarbeiter des BAFA auch Auskunft am Telefon.

VI. Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten für Dokumente

Ausfuhrgenehmigungen und andere Verwaltungsakte, die im Rahmen des Außenwirtschaftsrechts erteilt werden, müssen für eine Dauer von wenigstens fünf Jahren aufbewahrt werden⁷¹. Für Ausfuhren von militärischen Gütern muss der Ausfühler darüber hinaus **ausführliche Aufzeichnungen** bzw. ein Register führen. Diese Unterlagen bzw. das Register müssen für eine Frist von fünf Jahren ab Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ausfuhr stattgefunden hat, aufbewahrt werden⁷². Unterlagen, die im Zusammenhang mit der **Ausfuhr von Dual-Use-Gütern** stehen (zB Rechnungen, Ladungsverzeichnisse, Beförderungs- oder sonstige Versandpapiere), müssen für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren ab dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ausfuhr durchgeführt worden ist aufbewahrt werden⁷³. Dasselbe gilt für Unterlagen über eine **Verbringung** von einem Mitgliedstaat der EU in einen anderen, für die regelmäßig keine Genehmigung erforderlich ist⁷⁴.

Zu beachten ist aber, dass Unterlagen über Ausfuhren auch von den **längeren Aufbewahrungsfristen der AO von sechs oder zehn Jahren** erfasst werden können⁷⁵. Aus Vereinfachungsgründen kann es daher empfehlenswert sein, alle Unterlagen über Ausfuhren für diesen längeren Zeitraum aufzuheben, auch um zu verhindern, dass versehentlich Unterlagen zu früh vernichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist auch noch darauf hinzuweisen, dass ein Ausfühler seine Kunden darüber **informieren** muss, wenn es sich bei gelieferten **Produkten um**

⁷⁰ → E Rn. 71 ff.

⁷¹ § 6 Abs. 1 AWV.

⁷² § 22 Abs. 2 und 3 AWV.

⁷³ Art. 20 Dual-Use-VO.

⁷⁴ Art. 22 Abs. 8 Dual-Use-VO.

⁷⁵ → G Rn. 121.

Dual-Use-Güter handelt: Werden Dual-Use-Güter von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht, so muss der Ausführer in den Geschäftspapieren (zB Kaufverträge, Auftragsbestätigungen oder Versandanzeigen) darauf hinweisen, dass die Güter bei der Ausfuhr aus der EU einer Kontrolle unterliegen⁷⁶.

- 96 Eine vergleichbare Pflicht gilt bei der **Ausfuhr von militärischen Gütern**: Der Ausführer muss den Empfänger militärischer Güter darüber informieren, ob und wenn ja, welche Beschränkungen für eine Wiederausfuhr aus dem Land des Empfängers in der Ausfuhrgenehmigung festgelegt sind⁷⁷.

⁷⁶ Art. 22 Abs. 10 Dual-Use-VO.

⁷⁷ § 22 Abs. 1 AWW.

G. Das Ausfuhrverfahren

Das Ausfuhrverfahren ist ein Zollverfahren gem. Art. 4 Nr. 16 Buchst. h ZK¹. Es ist in Art. 161 ZK² sowie Art. 786–798 ZK-DVO³ gesetzlich geregelt. Wie bereits → in B Rn. 7 dargestellt, gelten für das Ausfuhrverfahren auch die allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelungen des ZK und der ZK-DVO. **Ziel des Ausfuhrverfahrens ist es, den Transport der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft in das Drittland zu überwachen.**

I. Wann muss das Ausfuhrverfahren durchgeführt werden?

Grundsätzlich ist das Ausfuhrverfahren bei **Verbringen von Gemeinschaftsware aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft** anzuwenden⁴. Eine Ausnahme gilt jedoch für Waren, die sich in der passiven Veredelung⁵, in einem (internen) Versandverfahren⁶ oder in der vorübergehenden Ausfuhr⁷ befinden. Aufgrund der Förmlichkeiten und Kontrollen der Waren im Verfahren der passiven Veredelung oder des internen Versandverfahrens bedarf es der Durchführung des Ausfuhrverfahrens in diesen Fällen nicht. Ein Ausfuhrverfahren ist auch nicht für Waren zur Belieferung von Schiffen und Luftfahrzeugen⁸ erforderlich. Eine weitere Ausnahme gilt für Gemeinschaftswaren, die bei ihrer Beförderung zwischen zwei Orten zwar vorübergehend das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen ohne sich in einem Zollverfahren zu befinden (und ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status, Art. 164 ZK⁹), sich jedoch aus anderen Gründen unter zollamtlicher Überwachung befinden. Auch hier ist aufgrund der andauernden Überwachung kein separates Ausfuhrverfahren erforderlich.

Bei der **Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren** ist gem. Art. 182 Abs. 3 S. 3 ZK¹⁰ das Ausfuhrverfahren entsprechend anzuwenden, wenn sich die Waren zuvor (bei ihrem Verbleib im Zollgebiet der Gemeinschaft) in einem Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung gem. Art. 84 Abs. 1 Buchst. b ZK¹¹ befunden haben.

¹ Vgl. Art. 5 Nr. 16 UZK.

² Vgl. Art. 263–277 UZK.

³ Verbringen der Ware aus der EU in Art. 326–342 UZK-IA und Art. 244–249 UZK-DA.

⁴ Vgl. Art. 161 Abs. 1 UAbs. 1, Abs. 2 ZK, Art. 786 Abs. 1 ZK-DVO, VO (EWG) Nr. 2454/93, ABl. L 253/1 v. 11.10.1993 (Art. 269 ff. UZK).

⁵ Verfahren gem. Art. 145 ff. ZK (vgl. Art. 259 ff. UZK), in dem Gemeinschaftswaren vorübergehend aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht, dort einer Ver- oder Bearbeitung unterzogen werden und anschließend (in Form ihrer Veredelungserzeugnisse) wieder in den freien Verkehr des Zollgebietes der Gemeinschaft überführt werden.

⁶ Verfahren gem. Art. 163 ZK (vgl. Art. 227 UZK) in dem Gemeinschaftsware nach bestimmten Bedingungen zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft gelegenen Orten ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status über das Gebiet eines Drittlandes befördert werden.

⁷ Vgl. Art. 161 Abs. 2, 164 ZK, Art. 843 ZK-DVO (vgl. Art. 269 Abs. 2 Buchst. e iVm Art. 155 UZK – Art. 155 Abs. 1 UZK enthält einen Verweisungsfehler, er verweist auf Art. 194 Abs. 2 Buchst. b–f UZK (nicht existent) statt auf Art. 227 Abs. 2 Buchst. b–f UZK).

⁸ Vgl. Art. 786 Abs. 2 Buchst. b ZK-DVO (Art. 269 Abs. 2 Buchst. b UZK).

⁹ Vgl. Art. 227 Abs. 1 UZK.

¹⁰ Vgl. Art. 270 Abs. 2 UZK.

¹¹ → C Rn. 51.

II. Ausfuhrverfahren richtig durchführen

- 4 Das Ausfuhrverfahren bietet jede Menge Stolpersteine, die für den Ausführer zu **erheblichen Konsequenzen** führen können. Dies ist für viele Unternehmen überraschend, da die Ausfuhr derzeit zu **keinen Ausfuhrzöllen** führt und etwaige Fehler somit keine Ahndung wegen einer Steuerhinterziehung nach sich ziehen können. Da überrascht es umso mehr, dass die Konsequenzen oft härter sind, als bei Fehlern im Einfuhrverfahren.
- 5 Daher ist es **wichtig, die maßgeblichen Beteiligten im Ausfuhrverfahren sowie den Verfahrensgang und mögliche Vereinfachungen zu kennen**. Nur dann können Fehler vermieden werden, die zu negativen Konsequenzen, wie Strafen, Bußgeldern, Entzug von Vereinfachungsbewilligungen bzw. Zertifikaten (AEO¹²) oder schlichtweg zu einer engmaschigeren Kontrolle durch die Zollbehörden führen.

1. Ausführer und Anmelder im Zollrecht

- 6 Der Ausführer und der Anmelder sind die **zentralen Personen** im zollrechtlichen Ausfuhrverfahren.

a) Ausführer

- 7 Schon die Frage, wer zollrechtlich als Ausführer anzusehen und **für die Abgabe einer korrekten Ausfuhranmeldung verantwortlich** ist, ist oft sehr schwer zu beantworten. Hier werden sehr häufig Fehler gemacht.
- 8 Wie bereits in → C Rn. 29 dargestellt, stellt das Zollrecht für die Frage des Ausführers derzeit ua auf den Eigentümer/Verfügungsberechtigten der Ware zum Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung ab. **Diese Eigentümerstellung/Verfügungsberechtigung sollte im Kaufvertrag geregelt werden**. Hinweise hierzu können auch mögliche **Incoterms**¹³ geben, auch wenn sie selbst die Eigentümerposition nicht regeln. Um die Position des Verkäufers als Eigentümer und somit als Ausführer zu untermauern, eignen sich alle Varianten der Incoterms mit Ausnahme von ExWorks (ab Werk). ExWorks ist für diesen Zweck ungeeignet, da die Gefahr bereits am Ort des Verkäufers auf den Käufer übergeht und dies eher für eine frühzeitige Verfügungsmacht des Käufers spricht. **Es gilt:** Je mehr Pflichten der Verkäufer übernimmt, desto eindeutiger ist seine Position als Eigentümer zum Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhrerklärung. Zu beachten ist jedoch, dass die **Incoterms auch gelebt werden müssen**. Andernfalls können sich die Vertragsparteien nicht auf diese berufen. Die **Incoterms selbst begründen keine Rechtsposition**.
- 9 Ist der **Eigentümer/Verfügungsberechtigte nicht in der EU ansässig**, wird seitens der Zollbehörden auf den in der EU ansässigen Vertragspartner des Drittländers abgestellt. Dies ist bis zum Wirksamwerden der neuen Definition rechtlich bedenklich.¹⁴

¹² Zum AEO → H Rn. 51 ff.

¹³ **International Commercial Terms** (Internationale Handelsklauseln) sind eine Reihe von freiwilligen Regeln zur Auslegung handelsüblicher Vertragsformeln im internationalen Warenhandel, die von der internationalen Handelskammer entwickelt und mehrfach angepasst wurden. Die aktuelle Version stammt aus 2010.

¹⁴ → C Rn. 30.

Praxistipps:

- Um insofern möglichst Diskussionen und Auseinandersetzungen mit den Zollbehörden zu vermeiden, sollten bestimmte **Vorgehensweisen** getroffen werden, die es einfach machen, den Ausführer zu identifizieren. 10
- Derjenige, der als Ausführer gelten soll, sollte zum Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung nachweislich noch oder schon Eigentümer der Ware sein. 11

Beispiel:

A mit Sitz in Deutschland verkauft Ware an B mit Sitz ebenfalls in Deutschland. Dieser verkauft die Ware an C mit Sitz in der Schweiz. Die Ware wird direkt von A in die Schweiz geliefert. A soll nach Auffassung der Vertragsparteien Ausführer sein. Der vertraglich fixierte Eigentumsübergang von A an B sollte daher möglichst spät erfolgen. Ein Eigentumsübergang nach Grenzübertritt der Ware wäre ideal, jedoch nicht zwingend. Es muss nachweisbar sein, dass die Ware zum Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung durch die Zollbehörde noch in A's Eigentum stand. 12

Die Zollverwaltung vertritt in diesen Fällen vermehrt die Auffassung, dass Ausführer derjenige ist, der das Rechtsgeschäft mit dem im Drittland ansässigen Vertragspartner eingegangen ist und zwar ohne Rücksicht auf die Eigentumsposition. Dies hat den Hintergrund, dass die Zollverwaltung gerne alle Beteiligten auf den zollrelevanten Dokumenten genannt haben möchte. In unserem Beispiel würde B jedoch überhaupt nicht in den Ausfuhrdokumenten erscheinen. 13

Es lohnt sich in einem solchen Fall standhaft zu bleiben, denn das Gesetz ist insoweit eindeutig und gibt dem Ausführer Recht!

- Die vertragliche Vereinbarung sollte sich auch in vereinbarten und dokumentierten Incoterms widerspiegeln. 14

In obigem Beispielsfall sollte also keinesfalls Ex Works (Frei ab Werk) vereinbart werden, da hiernach B oder C die Gefahr ab Sitz des A übernimmt. Dies spricht für einen Eigentumsübergang am Sitz des A. Empfehlenswert wäre es daher, Incoterms zu verwenden, die einen möglichst späten Gefahrenübergang dokumentieren, wie CIP (Fracht und Versicherung bezahlt bis vereinbarter Bestimmungsort), DAF (frei Grenze), DDU (frei unverzollt, vereinbarter Bestimmungsort im Einfuhrland), DDP (frei verzollt, vereinbarter Bestimmungsort im Einfuhrland). 15

Mit Einführung des **UZK** wird die Eigentümerposition zur Bestimmung des Ausführers keine Rolle mehr spielen. Ab diesem Zeitpunkt wird so verfahren, wie es die Zollbehörde bereits heute praktiziert. **Maßgeblich wird sein, wer Vertragspartner des im Drittland ansässigen Empfängers der Ware ist.** Dies wird dann besonders problematisch, wenn es sich um eine Lieferkette von mehr als drei Beteiligten handelt. In diesem Fall kennt der Versender (Erster in der Kette) zwar den ersten Abnehmer (Zweiter in der Kette) und den Empfänger der Ware (Letzter in der Kette), aber nicht zwingend etwaige weitere zwischengeschaltete Abnehmer. Ausführer wäre jedoch der unmittelbare Vertragspartner des ersten Abnehmers mit Sitz im Drittland. Dies könnte eine Person in einer langen Kette von Abnehmern sein, die dem Versender nicht bekannt ist. 16

- 17 Weitere Schwierigkeiten werden sich bei denjenigen Konstellationen ergeben, bei denen sich zwar die **Ware in der EU befindet, beide Vertragspartner jedoch im Drittland ansässig sind**. In diesen Fällen gibt es keinen in der EU Ansässigen, der am Ausfuhrrechtsgeschäft beteiligt ist. Sollte auch kein EU-Ansässiger die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich bestimmen (wie auch immer dies auszulegen sein wird), könnte nach der neuen Definition kein Ausführer bestimmt werden. Da dies jedoch praxisfremd ist, wird eine Lösung gefunden werden müssen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Zollbehörde zum einen ein Beispiel am Vorgehen des BAFA nehmen wird, denn im Exportkontrollrecht wird diese Definition des Ausführers schon seit Langem verwendet. Das BAFA ist dabei daran interessiert, dass Unternehmen praktikable Lösungen finden können. So können sich Unternehmen auf eine Vielzahl ganz unterschiedlicher Faktoren berufen, um zu belegen, welches Unternehmen innerhalb der EU die Letztentscheidungsbefugnis über eine Ausfuhr hat und daher als Ausführer gilt. In problematischen Fällen ist es auch möglich, dass zB ein Spediteur als Vertreter für einen im Ausland ansässigen Versender handelt und als Vertreter des ausländischen Versenders eine Genehmigung beantragen kann. Zum anderen ist es sehr wahrscheinlich, dass die Zollbehörde eine **Ausnahmeregelung** schaffen wird, wenn keinerlei EU-Ansässige als Ausführer benannt werden können. Bereits heute qualifiziert dann derjenige Drittländer als Ausführer, der zum Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhrerklärung Eigentümer der Ware ist.

b) Anmelder

- 18 Von dem Ausführer ist der Anmelder **zu unterscheiden**. Der Anmelder ist gem. Art. 4 Nr. 18 ZK¹⁵
- „die Person, die in eigenem Namen eine Zolldanmeldung abgibt, oder die Person, in deren Namen eine Zolldanmeldung abgegeben wird.“
- 19 Regelungen zum Anmelder und seinen Verpflichtungen befinden sich in Art. 64 ZK¹⁶. Da das Ausfuhrverfahren für den Ausführer besondere Verpflichtungen mit sich bringt, muss die Ausfuhranmeldung jedoch von diesem oder für dessen Rechnung abgegeben werden, Art. 64 Abs. 2 Buchst. a ZK¹⁷, sodass **Ausführer und Anmelder oft identisch** sind.
- 20 Problematisch wird dies jedoch dann, wenn der **Ausführer** (ausnahmsweise) **nicht in der EU ansässig** ist. Auch wenn dies (Drittländer als Ausführer) aufgrund von internen Dienstanweisungen der Zollbehörden möglich ist, kann der Ausführer in diesen Fällen nicht als Anmelder fungieren, da der Anmelder in der EU ansässig sein muss, Art. 64 Abs. 2 Buchst. b ZK¹⁸. Eine Ausnahmeregelung gibt es nur für Schweizer Unternehmen, die in bestimmten grenznahen Gebieten zur Bundesrepublik Deutschland angesiedelt sind. Um sowohl den besonderen Pflichten des Ausführers sowie dem Erfordernis der Ansässigkeit des Anmelders in der EU Rechnung zu tragen, bedient man sich des Instruments der **indirekten Stellvertretung**¹⁹. Im Fall der indirekten Stellvertretung gibt eine in der EU ansässige Person die Ausfuhranmeldung **in eigenem Namen aber für Rechnung des Ausführers** ab. Die in der EU ansässige Person fungiert somit

¹⁵ Sinngemäß: Art. 5 Nr. 15 UZK.

¹⁶ Vgl. Art. 170 UZK.

¹⁷ Sinngemäß Art. 170 Abs. 1 UAbs. 2 UZK.

¹⁸ Vgl. Art. 170 Abs. 2 UZK.

¹⁹ → Rn. 21 ff.

als Zollanmelder und ist für die Richtigkeit der getätigten Angaben verantwortlich, Art. 199 Abs. 1 ZK-DVO²⁰. Jedoch treffen aufgrund dieses Konstruktes nicht nur den Zollanmelder die Pflichten aus der Abgabe der Zollanmeldung, sondern auch den Ausführer als Vertretenem. Beide sind für die Richtigkeit der Anmeldung und die Einhaltung der Pflichten verantwortlich und können von der Zollverwaltung entsprechend geprüft und sanktioniert werden. Aus Gründen der Praktikabilität wendet sich die Zollverwaltung jedoch zumeist an den in der EU ansässigen Zollanmelder.

c) Vertreter

Bei zollrelevanten Verfahren werden oft Vertreter eingesetzt. Ein Grund hierfür beruht auf der Hoffnung, dass sich so genannte „Profis“ besser mit der komplizierten Materie auskennen und die Verfahren daher fehlerfrei durchführen. Dies ist leider oft nicht der Fall und kann das Unternehmen in große Schwierigkeiten bringen, denn eine **Vielzahl der Dienstleister ist nicht auf Abwicklungen im Zollbereich spezialisiert**. Diese Dienstleister bieten die Zollabwicklung neben ihrer eigentlichen Haupttätigkeit (zB Transport und Logistik) lediglich mit an. Die Mitarbeiter dieser Unternehmen sind für Dienstleistungen im Zollbereich oft nicht ausgebildet. Da den Dienstleistern diese Defizite bekannt sind, ist es in Deutschland üblich, dass diese keinerlei Haftung für durch sie entstandene Fehler im zollrechtlichen Bereich übernehmen.

Anders liegt der Sachverhalt bei der Beauftragung von Zollagenturen. Diese sind gerade auf die zollrechtliche Abwicklung spezialisiert.

aa) Arten der Stellvertretung

Im Zollrecht gibt es zwei Arten von Stellvertretung, die direkte (Art. 5 Abs. 2 erster Gedankenstrich ZK²¹) und die indirekte Stellvertretung (Art. 5 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich ZK²²).

Bei der **direkten Stellvertretung** handelt der Vertreter im Namen und für Rechnung eines anderen. Rechtlich verantwortlich für den Inhalt der Anmeldung ist der Vertretene, der auch als Anmelder fungiert. Mit der direkten Stellvertretung können nur EU-ansässige Personen vertreten werden, da der Anmelder in der EU ansässig sein muss.

Bei der **indirekten Stellvertretung** handelt der Vertreter im eigenen Namen aber für Rechnung eines anderen. Rechtlich verantwortlich für den Inhalt der Anmeldung sind sowohl der Vertreter als auch der Vertretene. Der Vertreter fungiert bei der indirekten Stellvertretung als Anmelder. Da somit der Vertreter für den Inhalt der Anmeldung verantwortlich ist, können im Wege der indirekten Stellvertretung auch nicht in der EU Ansässige vertreten werden.

bb) Konsequenzen und Risiken der direkten Stellvertretung

Als Konsequenz des oben Gesagten handeln die in Deutschland ansässigen Dienstleister für ein Unternehmen normalerweise nur als direkter Stellvertreter und nicht als indirekter Stellvertreter. So ist **eine Haftung ihrerseits für begangene Fehler gegenüber den Zollbehörden ausgeschlossen**. Dies ist den Unternehmen oftmals nicht bewusst, zumal über die Art und den Umfang der Tätigkeiten des Dienstleisters meist keine schriftlichen Vereinbarungen existieren. Häufig unterschreiben die Unternehmen einmalig eine Art Generalvollmacht, die den Dienstleister ermächtigt, zollrechtlich voll-

²⁰ Vgl. Art. 15 Abs. 2 UZK.

²¹ Vgl. Art. 18 Abs. 1 UZK.

²² Vgl. Art. 18 Abs. 2 UZK.

umfänglich für das Unternehmen tätig zu werden. Hierdurch entsteht das Risiko, dass der Dienstleister auch ohne Wissen und konkreten Auftrag des Unternehmens handelt (zB wenn eine Sendung aus dem Drittland an das Unternehmen ohne dessen Kenntnis geschickt wird, kann der Dienstleister diese im Namen und auf Rechnung des Unternehmens abfertigen, ob dieses das will oder nicht).

- 27 Da eine Haftung des Dienstleisters gegenüber den Zollbehörden durch die Tätigkeit als direkter Stellvertreter ausgeschlossen ist, besteht **ein hohes Risiko, dass die erforderlichen Tätigkeiten nicht gewissenhaft durchgeführt werden**. Mögliche Fehler sind zB die Verwendung von Warennummern nach „Augenmaß“ ohne Rückversicherung beim Unternehmen, Befördern der Waren zur Grenze, bevor das zuständige Hauptzollamt die Ware überlassen hat etc. Dies kann nicht nur zu Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldern für das Unternehmen, sondern auch zum Widerruf von dessen Bewilligungen führen. Denn das Unternehmen ist für die Handlungen seines direkten Stellvertreters verantwortlich und hat diese zu überwachen und zu kontrollieren.

cc) Auswahl und Vorgehen beim Einschalten eines Vertreters

- 28 Um die bestehenden **Risiken** bei der Einschaltung eines Vertreters **so gering wie möglich** zu halten, sollten einige Punkte beachtet werden.
- 29 Zuallererst sollte sich ein Unternehmen so **wenig wie möglich unterschiedlicher Dienstleister** bedienen. Es ist empfehlenswert, nur ein bis zwei Dienstleister auszuwählen, die mit der Abwicklung aller zollrelevanten Tätigkeiten beauftragt werden. Eine Kontrolle weniger Dienstleister ist einfacher zu realisieren als die Kontrolle vieler. Des Weiteren hilft eine enge Zusammenarbeit dabei, Verfahren besser abzustimmen und beiderseitiges Vertrauen aufzubauen.
- 30 Der eingeschaltete Dienstleister sollte die **Abwicklung der Zollformalitäten als Haupttätigkeit** und nicht als Annex zu einer anderen Haupttätigkeit (zB Logistik) anbieten. Bei Dienstleistern, die auf Zollsachverhalte spezialisiert sind, ist davon auszugehen, dass diese eingehende Kenntnisse in diesem Bereich haben. Bei Anbietern, die hauptsächlich in einem anderen Sektor tätig sind und die Zollabwicklung als Annexleistung mitanbieten, bestehen die bereits aufgeführten Risiken. Zusätzlich sollte darauf geachtet werden, dass der Dienstleister selbst AEO zertifiziert ist²³. Ein solches Zertifikat setzt voraus, dass der Dienstleister zumindest vorerst das Vertrauen der Zollverwaltung genießt und seine Abläufe und Prozesse der Zollverwaltung dargelegt hat. Da Fehler in der Tätigkeit als direkter Stellvertreter jedoch wenig bis keinen Einfluss auf die Zertifizierung des Dienstleisters haben, ist das AEO Zertifikat alleine kein ausreichender Schutz.
- 31 Der Dienstleister sollte nicht auf Grundlage einer Generalvollmacht, sondern auf Grundlage sendungsbezogener Vollmachten handeln. Auch wenn dies aufwendiger erscheint, zahlt es sich später regelmäßig aus. Sollte der Dienstleister nämlich zukünftig ohne Wissen und Wollen des Unternehmens (ggf. sogar erst nach Ende der Geschäftsbeziehungen) für dieses tätig werden, handelt er als **Vertreter ohne Vertretungsmacht** (Art. 5 Abs. 4 ZK) in eigenem Namen und auf eigene Rechnung und haftet den Zollbehörden selbst für sein Handeln. Tritt der Dienstleister ohne Wissen und Wollen des Unternehmens als sein Vertreter auf, sollte diesem Handeln widersprochen werden, und zwar sofort wenn das Unternehmen davon erfährt. Waren sollten in diesem Fall von dem Dienstleister weder angenommen, noch dessen Rechnungen be-

²³ → H Rn. 51 ff.